92.057.7

5.1 Bundesbeschluss über den Konsumkredit

1 Die Richtlinien 87/102 und 90/88

Die Richtlinie Nr. 87/102 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABI. Nr. L 42 vom 12.2.1987, S. 48; in der Folge: RL), geändert durch die Richtlinie Nr. 90/88 des Rates vom 22. Februar 1990 (ABI. Nr. L 61 vom 10.3.1990, S. 14), will die Verbraucher vor Missbräuchen schützen, denen ein Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer andern ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt wird.

Eine besondere Bedeutung misst die Richtlinie der Information bei, die dem Verbraucher einerseits mit der Werbung und anderseits mit dem Vertrag gegeben wird. In bezug auf die erstere sieht sie ausdrücklich vor, dass in jeder Werbung, die eine Angabe über den Zinssatz oder andere Zahlen betreffend die Kreditkosten enthält, auch der effektive Jahreszins angegeben werden muss (vgl. Art. 3 RL).

In bezug auf den Vertrag bestimmt die Richtlinie den Mindestinhalt. Der Vertrag muss zwingend angeben: Den effektiven Jahreszins und die Bedingungen, unter denen er geändert werden kann (vgl. Art. 4 Abs. 2 RL), die Elemente, die bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses berücksichtigt werden müssen (Art. 1a Abs. 2 RL), den Betrag, die Anzahl und die zeitlichen Abstände oder den Zeitpunkt der Zahlungen, die der Verbraucher zur Tilgung des Kredits und Entrichtung der Zinsen und sonstigen Kosten vornehmen muss, sowie den Gesamtbetrag dieser Zahlungen, wenn dies möglich ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. c RL).

Besonders zu erwähnen sind die Ueberziehungskredite auf laufenden Konti. Die Richtlinie schliesst diese Kreditform von ihrem Geltungsbereich aus (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. e RL), mit Ausnahme jedoch der Kreditkartenkonti (vgl. Art. 6 RL), weil sie angesichts ihrer besonderen Merkmale Gegenstand einer speziellen Regelung bilden sollten. In Anbetracht des Interesses des Verbrauchers an einer Information bestimmt die Richtlinie allerdings das Minimum, das dem Verbraucher vor oder spätestens bei Vertragsabschluss mitgeteilt werden muss (vgl. Art. 6 RL). Diese Informationen müssen ihm anschliessend schriftlich bestätigt werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 RL). Konkret geht es um die allfällige Höchstgrenze des Kreditbetrags, den Jahreszins, die bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellten Kosten und die Voraussetzungen für deren Aenderung sowie um die Modalitäten der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Weiter verpflichtet die Richtlinie den Kreditgeber zur Mitteilung jeder Aenderung dieser Elemente (vgl. Art. 6 Abs. 2 RL).

Neben den Bestimmungen über die Information des Verbrauchers enthält die Richtlinie auch andere bedeutende Vorschriften. So sieht sie vor, dass der Vertrag der Schriftform bedarf und dass dem Verbraucher eine Kopie des Vertrags auszuhändigen ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 RL). Sie räumt dem Verbraucher das Recht ein, seine Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen und dabei eine angemessene Ermässigung der Kreditkosten zu verlangen (vgl. Art. 8 RL). Zum Schutz des Verbrauchers schreibt sie den Mitgliedstaaten vor, die Verwendung von Wechseln zur Zahlung oder Sicherstellung des Kredits zu regeln (vgl. Art. 10 RL). Weiter kann der Verbraucher, der mit Blick auf den Bezug einer Ware oder einer Dienstleistung einen Kreditvertrag mit einer andern Person als dem Lieferanten der Ware oder der Dienstleistung abschliesst, unter bestimmten Bedingungen gegen den Kreditgeber die gleichen Rechte ausüben, die ihm gegen den Lieferanten zustehen, wenn die Ware oder die Dienstleistung mangelhaft ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 RL).

Die Richtlinie definiert den Konsumkreditvertrag und die verschiedenen Elemente, die ihn charakterisieren (vgl. Art. 1 RL), sowie ihren Geltungsbereich (vgl. Art. 2 RL). Schliesslich behandelt sie die Rücknahme der Ware durch den Kreditgeber, falls der Kredit zwecks Erwerbs dieser Ware aufgenommen wurde (vgl. Art. 7 RL), die Abtretung der Rechte des Kreditgebers an einen Dritten (vgl. Art. 9 RL), die Rechte des Verbrauchers bei engem Zusammenhang zwischen Kreditvertrag und Vertrag zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen (vgl. Art. 11 Abs. 1 RL) sowie die Kontrolle über die Kreditgeber (vgl. Art. 12 RL).

Die Richtlinie sieht bei Verstoss gegen die Bestimmungen keine Sanktion vor.

2 Das Schweizerische Recht

Es gibt zur Zeit kein Bundesgesetz über den Konsumkredit. Ein 1978 dem Parlament unterbreiteter Entwurf (vgl. BBI 1978 II 485 ff.) schlug eine Revision der Artikel 226 - 228 des Obligationenrechts betreffend das Teilzahlungsgeschäft und die Einführung eines neuen Abschnitts über den Kleinkredit ins Obligationenrecht vor. Dieser Entwurf wurde von den Eidgenössischen Räten in der Schlussabstimmung abgelehnt. Die heute auf diesem Gebiet anwendbaren Bestimmungen sind somit diejenigen von 1962 über den Abzahlungskauf (Art. 226a ff. OR) und diejenigen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241; vgl. Art. 3 Bst. k, 1 und m).

3 Die vorgeschlagene Revision

3.1 Im allgemeinen

Unter Vorbehalt der folgenden Ausführungen übernimmt der Entwurf zum Bundesbeschluss über den Konsumkredit die Bestimmungen der Richtlinie.

Die Normen der Richtlinie, die denjenigen unseres Rechts entsprechen (vgl. Art. 7, 9, 11 Abs. 1, 12 und 14 Abs. 2 RL), sind selbstverständlich nicht übernommen worden. So wurde auf eine Bestimmung verzichtet, die im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie sicherstellen sollte, dass die gesetzliche Regelung des Konsumkreditvertrags nicht "durch eine besondere Gestaltung der Verträge, insbesondere eine Aufteilung des Kreditbetrags auf mehrere Verträge", umgangen wird; denn eine solche Bestimmung würde die Bedeutung von Artikel 2 des Zivilgesetzbuchs abschwächen und seine Grundsatzfunktion im Privatrecht und insbesondere im Vertragsrecht in Frage stellen. Zudem wurde kein Gebrauch gemacht von den Abweichungsmöglichkeiten, welche die Richtlinie den Mitgliedstaaten gewährt (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 4 RL). Artikel 15 der Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten den Erlass von Bestimmungen, die einen stärkeren Schutz des Konsumenten vorsehen. Gestützt darauf sieht der Entwurf (vgl. Art. 11 und 17) - anders als die Richtlinie - eine zivilrechtliche und eine strafrechtliche Sanktion vor.

In der Form weicht der Entwurf von der Richtlinie ab, weil es keinen Grund gibt, auf unsere übliche Gesetzgebungssystematik zu verzichten.

Grundsätzlich erfasst der Entwurf alle möglichen Formen des Konsumkredits; dies gilt insbesondere für die Abzahlungskäufe, die Miet-Kauf-Verträge, die ratenweise zahlbaren Fernkursverträge und die Kreditkarten.

Bedeutende Massnahmen des Entwurfs sind namentlich diejenigen, die sich beziehen auf:

- die Form und den Mindestinhalt des Konsumkreditvertrags (Art. 8-10);
- die zivil- und strafrechtlichen Sanktionen bei Verletzung der Vorschriften des Bundesbeschlusses (Art. 11 und 17);
- das Verbot der Verwendung von Wechseln für die Zahlung oder die Sicherstellung des Kredits (Art. 14);
- den direkten Anspruch des Konsumenten gegen den Kreditgeber bei mangelhafter Erfüllung des Vertrags über den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen (Art. 15).

Der Bundesrat wird die Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses regeln (vgl. Art. 5 Abs. 3).

Der wichtige Teil der Richtlinie betreffend Werbungsvorschriften wird durch eine Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, wo diese Materie bereits geregelt ist (vgl. Art. 3 Bst. k und 1 UWG), ins schweizerische Recht umgesetzt. Der diesbezügliche Entwurf ist Gegenstand eines eigenen Berichts (BBl 1992 355).

Schliesslich ist hervorzuheben, dass der vorliegende Entwurf den Anforderungen der überwiesenen Motion Affolter vom 14. Juni 1989 (89.501; S 22.3.90, N 21.3.91) nicht genügt.

Artikel 1-5

Artikel 1 (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. c RL) definiert den Konsumkreditvertrag als Vertrag, mit dem der Kreditgeber dem Konsumenten einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer andern ähnlichen Zahlungserleichterung gewährt. Die Obligation des Konsumenten besteht darin, den Kredit samt Zinsen und andern Kosten zurückzuzahlen

Diese Definition erfasst alle Kreditarten, allerdings mit den notwendigen Ausnahmen (vgl. Art. 6). Kreditkarten, Kundenkarten, Plastikzahlkarten und Check-Garantiekarten sind soweit erfasst, als damit eine Kreditierung im Sinne des Entwurfs verbunden ist.

Nach Artikel 2 (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a RL) gelten als Konsumenten die natürlichen Personen, die ausserhalb einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln. Dies entspricht dem Zweck des Gesetzes, also dem Schutz des Konsumenten, der keine Geschäftserfahrung hat und der die wirtschaftlich und psychologisch schwächere Partei ist.

Jede handlungsfähige natürliche Person kann einen Konsumkreditvertrag abschliessen. Es kann in diesem Zusammenhang auf die für den Bevormundeten geltende Sonderregelung hingewiesen werden: Ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde kann er weder einen Kredit aufnehmen noch einen solchen gewähren (vgl. Art. 421 Ziff. 4 ZGB).

Artikel 3 (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. b RL) sieht vor, dass jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt, als Kreditgeber gilt. Bestimmte Kreditgeber bedürfen allerdings einer Bewilligung. Dies trifft insbesondere bei den Banken (vgl. Art. 3 ff. des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen; SR 952.0) und bei den Betreibern des Pfandleihgewerbes zu (vgl. Art. 907 ff. ZGB).

Artikel 4 (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. d RL) definiert die Gesamtkosten des Kredits für den Konsumenten als Gesamtheit der Kreditkosten, einschliesslich der Zinsen und sonstigen

Kosten. Zu den Gesamtkosten zählen insbesondere die Kosten für die Aufstellung eines Kundendossiers, die Vermittlerprovisionen, die Kosten der Kontoeröffnung und die Versicherungsprämien.

Artikel 5 Absatz 1 (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. e RL) definiert den effektiven Jahreszins als Zins, der die Gesamtkosten des Kredits für den Konsumenten in Jahresprozenten des gewährten Kredits ausdrückt.

Allerdings sind nach Absatz 2 (vgl. Art. 1a Abs. 2 RL) bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht alle Kosten zu berücksichtigen, die nach Artikel 4 die Gesamtkosten des Kredits für den Konsumenten bilden: Der Bundesrat wird bestimmen, welche Kosten dabei ausser acht zu lassen sind.

Nach Absatz 3 ist der effektive Jahreszins nach einer Berechnungsmethode zu bestimmen, die vom Bundesrat festgelegt wird. Der so berechnete effektive Jahreszins stellt auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten aller Verpflichtungen (Darlehen, Tilgungszahlungen und Kosten) des Kreditgebers und des Konsumenten her (vgl. Art. 1a Abs. 1 Bst. a RL).

Artikel 6 und 7

Artikel 6 Absatz 1 (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a-g RL und Abs. 3 RL) schränkt den Geltungsbereich des Entwurfs ein. Die Bestimmung schliesst mehrere Verträge vom Geltungsbereich aus. Dies trifft für die Kreditverträge und Kreditversprechen zu, die hauptsächlich dem Erwerb oder der Beibehaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder der Renovation oder Verbesserung eines Gebäudes dienen (Bst. a). Diese Kredite werden von den Banken in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen wie Pfand oder Bürgschaft gewährt (für die Hypothek vgl. auch Abs. 3). Sie unterstehen einer Sonderregelung.

Mietverträge fallen nicht unter die Bestimmungen über den Konsumkreditvertrag, ausser wenn der Mieter, wie beispielsweise bei Miete-Kauf-Verträgen, am Ende Eigentümer wird (Bst. b).

Nicht den Bestimmungen über den Konsumkreditvertrag unterstehen weiter die Kredite, die zins- und gebührenfrei gewährt werden (Bst. c). Diese Konstellation ist bei internationalen Kreditkarten häufig, bei denen keine Kosten anfallen, wenn der volle Betrag der Monatsrechnung bezahlt wird.

Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind weiter Konsumkreditverträge, nach denen keine Zinsen verlangt werden, falls der Konsument den Kredit auf einmal zurückzahlt (Bst. d).

Entsprechend der Richtlinie ist der Entwurf nicht anwendbar auf Kreditverträge über weniger als 400 Franken oder über mehr als 40'000 Franken (Bst. e). Gemeint ist der Nettobetrag des Kredits. Bei geringen Beträgen sind die Risiken unbedeutend oder gar inexistent, so dass der Ausschluss der Kreditverträge über weniger als 400 Franken durchaus gerechtfertigt ist. Anders verhält es sich in bezug auf die Kreditverträge über mehr als 40'000 Franken, die in der Praxis nicht selten sind. Bei der Umsetzung einer Richtlinie im Rahmen des Eurolex-Gesetzgebungsprogramms ist aber auch diese obere Grenze des Geltungsbereichs zu übernehmen.

Die Gründe, die den Ausschluss vom Geltungsbereich der Kreditverträge über geringe Beträge rechtfertigen, gelten auch dann, wenn der Konsument den Kredit entweder innert drei Monaten oder innert zwölf Monaten und in höchstens vier Raten zurückzahlen muss (Bst. f). Diese Bestimmung bewirkt faktisch, dass die meisten Kreditkarten und Check-Garantiekarten nicht dem Entwurf unterstehen, weil sie in der Regel die dreimonatige Frist nicht überschreiten.

Ausgeschlossen vom Geltungsbereich des Entwurfs sind schliesslich die Verträge über die fortgesetzte Erbringung von Leistungen, nach denen der Konsument für die Dauer der Erbringung Teilzahlungen leisten kann (Bst. g). Es handelt sich beispielsweise um die Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Elektrizität.

Die Ueberziehungskredite auf laufenden Konti stellen eine wichtige Form des Konsumkredits dar. Auf sie ist dennoch nach Absatz 2 nur Artikel 10 anwendbar, der die minimale Konsumenteninformation regelt. Auf Ueberziehungskredite, die auf Kreditkartenkonti gewährt werden, sind hingegen alle andern Bestimmungen des Entwurfs anzuwenden.

Nach Absatz 3 sind die Artikel 8 (Form und Inhalt des Vertrags), 10 (Ueberziehungskredit auf laufendem Konto), 12 (vorzeitige Rückzahlung), 13 (Einreden des Konsumenten), 14 (Zahlung und Sicherheit in Form von Wechseln) und 15 (mangelhafte Erfüllung des Erwerbsvertrags) nicht anwendbar auf Kreditverträge und Kreditversprechen, die durch Grundpfandrechte gesichert sind. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass der grundpfandgesicherte Kredit als solcher einer Sonderregelung untersteht.

Absatz 4 räumt dem Bundesrat die Zuständigkeit ein, die in Absatz 1 Buchstabe e festgelegten Beträge dem Recht des Europäischen Wirtschaftsraums anzupassen.

Die im Entwurf vorgesehene Definition des Konsumkreditvertrags erfasst auch Verträge, die im schweizerischen Recht bereits geregelt sind. Dies trifft insbesondere in bezug auf den Abzahlungskauf zu, der unter den Entwurf fällt und bereits Gegenstand einer Regelung ist (vgl. Art. 226a ff. OR), die in gewissen Punkten strikter ist als jene des Entwurfs: Möglichkeit des Verzichts innert fünf Tagen (Art. 226c Abs. 1 OR); Pflicht des Käufers, spätestens bei der Uebergabe der Kaufsache einen Fünftel des Barkaufpreises zu bezahlen und die Restschuld innert zweieinhalb Jahren seit Vertragsschluss zu tilgen (vgl. Art. 226d Abs. 1 OR); besondere Bestimmungen über den Verzug des Käufers (vgl. Art. 226h-226k OR).

Es stellt sich deshalb die Frage nach dem Verhältnis zwischen den bestehenden Vorschriften und jenen des Entwurfs. Diese Frage wird von Artikel 7, der sich auf Artikel 15 der Richtlinie stützt, allgemein beantwortet, und zwar in dem Sinne, dass die strengeren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Konsumenten den Vorrang haben. Als strengere Bestimmungen gelten diejenigen, die dem Konsumenten einen besseren Schutz bieten. So müsste beispielsweise ein Abzahlungskauf, der sowohl unter den Entwurf wie auch unter das Obligationenrecht fällt, in bezug auf den formbedürftigen Inhalt den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 des Entwurfs aber auch jenen von Artikel 226a des Obligationenrechts genügen. Bei Verstoss gegen diese Bestimmungen fänden hingegen die Sanktionen nach Artikel 11 und 17 des Entwurfs Anwendung, weil sie strenger sind.

Der Grundsatz von Artikel 7 gilt auch für die Rechtsgeschäfte, die einem vom Entwurf anvisierten Vertrag gleichzustellen sind. Dies trifft beispielsweise bei Leasingverträgen

und bei Miete-Kauf-Verträgen zu, die dem Recht des Anzahlungskaufs unterstehen, soweit sie dieselben wirtschaftlichen Zwecke verfolgen (vgl. Art. 226m OR).

Artikel 8-11

Artikel 8 Absatz 1 (vgl. Art. 4 Abs. 1 RL) schreibt für die Konsumkreditverträge die Schriftform vor und verlangt, dass der Konsument eine Kopie des Vertrags erhält. Der schriftliche Vertrag ist ein wirksames Mittel zur Information der Parteien über ihre Rechte und Pflichten.

Absatz 2 zählt die Angaben auf, die unabhängig von der Art des Kredits in jedem Vertrag enthalten sein müssen. Der Vertrag muss den Nettobetrag des Kredits erwähnen (Bst. a). Diese Angabe ist von Bedeutung für den Geltungsbereich der Regelung, denn die Kredite über weniger als 400 Franken und solche über mehr als 40'000 Franken fallen nicht unter den Bundesbeschluss (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. e); zudem bestimmt sich die Rückzahlungspflicht des Konsumenten, wenn der Vertrag nichtig ist, nach dem Nettokreditbetrag (vgl. Art. 11 Abs. 2).

Weiter muss der Vertrag den effektiven Jahreszins angeben (Bst. b). Der Konsument wird somit seine totale Belastung klar erfahren, und zwar ausgedrückt in Prozenten des Kreditbetrags. Ist es unmöglich, den effektiven Jahreszins anzugeben, so muss der Vertrag den Jahreszins und die in Rechnung gestellten Kosten enthalten.

Weiter muss der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen der effektive Jahreszins - oder der Jahreszins und die massgebenden Kosten - geändert werden kann (Bst. c). Es kann nämlich vorkommen, dass sich dieser Zins infolge einer späteren Aenderung von Elementen der Zinsberechnung ebenfalls verändert (z.B. Aenderung des Wechselkurses im Fall der Gewährung eines Kredits in fremder Währung; Aenderung von Versicherungsprämien).

Der Vertrag muss die Kostenelemente aufzählen, die bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht berücksichtigt werden (vgl. Art. 5 Abs. 2), die aber vom Konsumenten getragen werden müssen. Er muss zudem den genauen Betrag dieser Kostenelemente nennen oder, wenn dieser unbekannt ist, eine Berechungsmethode oder eine realistische Schätzung enthalten, soweit dies möglich ist (Bst. d).

Im Vertrag anzugeben ist auch die Höchstgrenze des Kredits, falls die Parteien eine solche vereinbart haben (Bst. e).

Es ist wichtig, dass der Konsument auch seine periodische Belastung kennt. Zu diesem Zweck hat der Vertrag den Betrag, die Anzahl und die zeitlichen Abstände oder die Daten der Zahlungen, die zur Tilgung des Kredits und zur Zahlung von Zins und anderen Kosten notwendig sind, sowie, wenn dies möglich ist, den Gesamtbetrag dieser Zahlungen anzugeben (Bst. f).

Der Vertrag muss ausdrücklich erwähnen, dass der Konsument im Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits für die nicht beanspruchte Kreditdauer keine Zinsen und keine Kosten zu entrichten hat (Bst. g).

Der Entwurf sieht kein Widerrufsrecht des Konsumenten vor. Dieses Recht kann aber von den Parteien vereinbart werden oder in einer gesetzlichen Bestimmung, wie beispielsweise in Artikel 226a des Obligationenrechts für den Abzahlungskauf, vorgesehen sein. In diesen Fällen muss der Vertrag auf das Widerrufsrecht hinweisen (Bst. h).

Der Konsument muss keine Sicherheiten stellen. Werden sie aber vom Kreditgeber verlangt, so muss dies im Vertrag erwähnt werden (Bst. i).

Artikel 9 sieht eine Sonderregelung für den Inhalt von Kreditverträgen vor, mit denen der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen finanziert wird. Diese Verträge müssen die in Artikel 8 festgelegten Angaben enthalten. Zudem müssen sie enthalten: Eine Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags bilden (Bst. a); den Barzahlungspreis und den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu zahlen ist (Bst. b); die Höhe der allfälligen Anzahlung, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Teilzahlungen oder das Verfahren zur Bestimmung dieser Elemente, falls sie bei Vertragsschluss noch unbekannt sind (Bst. c). Ferner müssen diese Verträge den Namen des Eigentümers der Waren angeben, falls das Eigentum daran nicht unmittelbar auf den Konsumenten übergeht, und die Bedingungen regeln, unter denen der Konsument Eigentümer der Waren wird (Bst. d). Schliesslich müssen sie auf die allfällig verlangte Versicherung hinweisen und, falls der Konsument den Versicherer nicht wählen kann, die Versicherungskosten beziffern (Bst. e).

eine wichtige Form des Konsumkredits darstellen. werden Obwohl sie Ueberziehungskredite auf laufenden Konti grundsätzlich von der Richtlinie nicht erfasst. Die Richtlinie (vgl. Art. 6 Abs. 1) stellt iedoch einige Grundsätze betreffend die Information des Konsumenten auf. Diese Grundsätze sind in Artikel 10 Absatz 1 des Entwurfs übernommen, der die Elemente bestimmt, über welche der Konsument unterrichtet werden muss. Er muss vor oder spätestens bei Vertragsabschluss über die allfällige Höchstgrenze des Kredits informiert werden (Bst. a). Dem Konsumenten mitzuteilen sind auch der Jahreszins, die Kosten, die bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellt werden, sowie die Bedingungen, unter denen Zins und Kosten geändert werden können (Bst. b). Ferner muss der Vertrag die Modalitäten angeben, nach denen er beendet werden kann (Bst. c). Die Regelung von Artikel 10 gilt nicht für Kreditkartenkonti: auf diese sind alle andern Bestimmungen des Entwurfs anzuwenden (vgl. Art. 6 Abs. 2).

Nach Absatz 2 sind diese Informationen schriftlich zu bestätigen.

Für den Fall, dass Jahreszins oder Kosten während der Vertragsdauer geändert werden, bestimmt Absatz 3, dass der Konsument im Zeitpunkt der Aenderung informiert werden muss; diese Information kann auch auf einem Kontoauszug erfolgen.

Falls eine Kontoüberziehung stillschweigend akzeptiert wird und diese mehr als drei Monate dauert, ist der Konsument nach Absatz 4 über den Jahreszins und die in Rechnung gestellten Kosten (Bst. a) sowie über die allfälligen Aenderungen von Zins und Kosten (Bst. b) zu informieren.

Die in Artikel 11 vorgesehene zivilrechtliche Sanktion soll die Einhaltung des Beschlusses sicherstellen und insbesondere den Kreditgeber anhalten, beim Vertragsabschluss den gesetzlichen Vorschriften zu genügen. Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass die Nichteinhaltung der Artikel 8, 9, 10 Absätze 1, 2 und 4 Buchstabe a des Beschlusses die Nichtigkeit des Vertrags bewirkt. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine Nichtigkeit im herkömmlichen Sinn. Diese wäre keine geeignete Sanktion, weil sie zur Aufhebung des Vertrags ohne weitere Folgen für den Kreditgeber führte. Der Konsument liefe Gefahr, in eine schwierige Situation zu gelangen, denn er müsste den ganzen Kredit, den er in der Regel bereits verbraucht hat, auf einmal zurückzahlen. Es muss daher nach einer Lösung gesucht werden, die diese Tatsachen berücksichtigt.

Absatz 2 sieht daher vor, dass im Falle der Nichtigkeit des Konsumkreditvertrags der Konsument die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer zurückzahlen muss, dass er aber weder Zinsen noch Kosten schuldet. Dank dieser Lösung riskiert der Konsument nicht, den ganzen Kredit sofort zurückzuzahlen, sondern er kann es innert der vereinbarten Dauer tun. Gleichzeitig wird der Kreditgeber, der nicht Geld verlieren will, alles daran setzen, dem Bundesbeschluss zu genügen.

Nach Absatz 3 ist die Kreditsumme grundsätzlich in gleich hohen Teilzahlungen zu tilgen, und dies, selbst wenn der Vertrag andere Rückzahlungsmodalitäten vorsieht. Die Teilzahlungen haben monatlich zu erfolgen, es sei denn, der Vertrag sehe dazu längere Zeitabstände vor.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Nichteinhaltung des Artikels 10 Absätze 3 und 4 Buchstabe b keine Nichtigkeit des Vertrags bewirkt. Diese Bestimmungen verpflichten den Kreditgeber, den Konsumenten während der Dauer eines Kreditvertrags oder einer Kontoüberziehung üher die Aenderungen des Zinses und der Kosten zu informieren. Würde die Verletzung dieser Pflichten die Nichtigkeit des Vertrags nach Artikel 11 herbeiführen, hätte der Konsument auch den Zins und die Kosten nicht zu bezahlen, die während der Zeit zwischen der Kontoüberziehung und der nicht mitgeteilten Aenderung angefallen sind. Eine solche Lösung genügte dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Sanktionen nicht. Wer Artikel 10 Absatz 3 oder 4 Absatz Buchstabe b verletzt, hat somit "nur" mit strafrechtlichen Sanktionen (vgl. Art. 17 ff.) zu rechnen.

Artikel 12-15

Artikel 12 Absatz 1 (vgl. Art. 8 RL) gibt dem Konsumenten das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung des Kredits. Er kann die Restschuld auf einmal oder durch Teilzahlungen begleichen; in jedem Fall sind ihm nach Absatz 2 die Zinsen und die Kosten zu erlassen, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer fallen. Das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung des Kredits muss im Vertrag erwähnt sein. Auf dieses Recht kann der Konsument nicht verzichten.

Artikel 13 (vgl. Art. 9 RL) sieht vor, dass die Einreden, die dem Konsumenten hinsichtlich der Forderung des Kreditgebers zustehen, weder beschränkt noch wegbedungen werden, wenn der Kreditgeber einem Dritten die Forderung abtritt.

Artikel 14 (vgl. Art. 10 RL) verbietet dem Kreditgeber, als Zahlung oder Sicherstellung Wechsel anzunehmen. Diese Bestimmung schützt den Konsumenten, der dem Inhaber eines Wechsels nicht die Einreden entgegenhalten kann, die ihm aus seinen unmittelbaren Beziehungen zum Kreditgeber zustehen (vgl. Art. 1007 OR).

Artikel 15 (vgl. Art. 11 Abs. 2 RL) regelt den Fall, dass der Kreditvertrag vom Konsumenten im Hinblick auf den Bezug einer Ware oder einer Dienstleistung abgeschlossen wurde, und zwar mit einer andern Person als dem Lieferanten der Ware oder der Dienstleistung. Absatz 1 sieht vor, dass der Konsument in einem solchen Fall gegen den Kreditgeber die gleichen Rechte ausüben kann, die ihm gegen den Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen zustehen, falls dieser den Vertrag schlecht erfüllt. Dies ist allerdings nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Kredit muss aufgrund einer zwischen Kreditgeber und Lieferanten bereits bestehenden Vereinbarung gewährt worden sein; der Zusammenhang zwischen Kredit- und Liefervertrag ist gegeben, wenn der Konsument, der den Erwerb der Ware oder Dienstleistung durch einen Kredit finanzieren will, sich nur an den Kreditgeber wenden kann, den ihm der Lieferant vorschlägt (Bst. a und b). Ueberziehungskredite auf laufenden Konti, Kreditkarten und Bankkredite, die direkt dem Konsumenten gewährt werden, fallen somit nicht unter diese Bestimmung, wenn der Lieferant nicht beteiligt ist. Weiter wird vorausgesetzt, dass der Vertrag über die Lieferung der Ware oder Dienstleistung nicht gehörig erfüllt wird (Bst. c). Zudem muss der Konsument seine Rechte gegen den Lieferanten erfolglos ausgeübt haben (Bst. d). Schliesslich muss der Preis nach dem Liefervertrag mehr als 400 Franken betragen (Bst. e).

Absatz 2 ermöglicht dem Bundesrat, den in Buchstaben e festgelegten Betrag dem Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes anzupassen.

Artikel 16

Aus Gründen der Rechtssicherheit legt Artikel 16 (vgl. Art. 24 RL) ausdrücklich fest, dass es unzulässig ist, von den Bestimmungen des Bundesbeschlusses zuungunsten des Konsumenten abzuweichen.

Artikel 17-19

Die Artikel 17, 18 und 19 enthalten die Strafbestimmungen. Die Bestimmungen über Form und Inhalt des Konsumkreditvertrags (Art. 8-10) sind besonders wichtig, und es scheint daher angebracht, deren Einhaltung dadurch optimal zu gewährleisten, dass neben der zivilrechtlichen eine strafrechtliche Sanktion vorgesehen wird. Eine strafrechtliche Sanktion ist auch zur Einhaltung der Bestimmung notwendig, die dem Kreditgeber verbietet, als Zahlung oder Sicherstellung des Konsumkreditvertrags Wechsel anzunehmen (Art. 14).

Die vorgeschlagene Lösung lehnt sich an diejenige des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb betreffend die Verletzung der Preisbekanntgabevorschriften (vgl. Art. 24 UWG) an. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass dieses Gesetz ein ähnliches Ziel verfolgt wie der vorliegende Entwurf. Artikel 17 Absatz 1 bestimmt, dass derjenige, der vorsätzlich gegen die Vorschriften über Form und Inhalt des Konsumkreditvertrags (vgl. Bst. a) oder über Zahlung und Sicherheit in Form von Wechseln (vgl. Bst. b) zuwiderhandelt, auf Antrag des Konsumenten mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken bestraft wird.

Hat der Täter fahrlässig gehandelt, so sieht Absatz 2 als Strafe Busse vor. Gemeint ist die Busse nach Artikel 106 des Strafgesetzbuchs (SR 311.0), die grundsätzlich 5000 Franken nicht überschreiten darf.

Artikel 18 erklärt die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes (SR 313.0) für anwendbar, wenn die Widerhandlung in Geschäftsbetrieben erfolgt. Artikel 6 dieses Gesetzes umschreibt den Kreis dieser Personen; Artikel 7 sieht - in Abweichung von Artikel 6 - die Möglichkeit vor, statt dieser Personen den Geschäftsbetrieb zu bestrafen, falls die in Betracht fallende Busse 5000 Franken nicht übersteigt und die notwendigen Untersuchungsmassnahmen in keinem Verhältnis mit der verwirkten Strafe stehen.

Nach Artikel 19 ist die Strafverfolgung Sache der Kantone.

Artikel 20 :

Konsumkreditverträge, die vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses abgeschlossen wurden, unterstehen in bezug auf ihre Entstehung und Gültigkeit dem alten Recht; in bezug auf ihren Inhalt sind sie hingegen nach neuem Recht zu beurteilen, wenn dieses zwingend ist. Diese Grundsätze ergeben sich unseres Erachtens bereits aus Artikel 3 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, legt Artikel 20 im Interesse des Konsumenten ausdrücklich fest, welche zwingenden Bestimmungen auf Konsumkreditverträge anwendbar sind, die vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses abgeschlossen wurden.